



## **Auszug aus der Anlage 2 zur NDAV**

- Die Gasversorgung Miltenberg Bürgstadt GmbH (im folgenden gmb genannt) ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn für den vorgesehenen Netzbauabschnitt keine ausreichende Anzahl von Anschlüssen für eine wirtschaftliche Betriebsführung erreicht wird, oder wenn eine ggf. erforderliche behördliche Genehmigung für die Nutzung einer öffentlichen Fläche versagt wird.
- Die Netzanschlussleitung muss auf Dauer zugänglich sein und darf nicht überbaut werden (nach DVGW-Arbeitsblatt G459/1).
- Der Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer erklärt sich mit der turnusmäßigen Begehung der Netzanschlussleitung auf seinem Grundstück entsprechend dem DVGW-Regelwerk einverstanden.
- Die Hauptabsperreinrichtung muss immer zugänglich sein und darf nicht verdeckt oder verkleidet werden.
- Die Erdgasleitungen dürfen nicht als Schutzerd verwendet werden (VDE 0190). Die Erdung der Gasmess- / Regelanlagen hat nach den VDE-Vorschriften zu erfolgen.
- Das Hinweisschild für die außenliegende Absperreinrichtung wird an geeigneter Stelle (Außenwand, Gartenmauer etc.) angebracht.

## **Sonstiges**

- Die Lage der Hauseinführung wird von der gmb bestimmt und vor Ort festgelegt. Tiefbauarbeiten auf dem Grundstück des Kunden können bauseits ausgeführt werden. Der Rohrgraben bzw. die Verfüllung desselben ist nach Maßgabe der gmb auszuführen.
- Die Atmungsleitung muss vor Beginn der Verputzerarbeiten installiert werden.
- Die Kundenanlage ab Hauptabsperreinrichtung bzw. Hausdruckregelgerät darf nur von einem Vertragsinstallationsunternehmen (eine Liste der Vertragsinstallationsunternehmen liegt in unserer Netzabteilung in Miltenberg aus) oder von der gmb ausgeführt werden.
- Mit der Zahlung der Netzanschlusskosten wird seitens des Anschlussnehmers kein Eigentum an der erstellten Anlage erworben.
- Die Preisstellung entspricht der Kostenlage bei der Auftragserteilung. Sollte bis zum Tag der Ausführung der Arbeiten eine Kostenänderung eintreten, bleibt die Angleichung der Preise vorbehalten.
- Der Rechnungsbetrag ist zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig und von da an vom Besteller zuzüglich evtl. Geldbeschaffungskosten zu verzinsen. Die Inbetriebnahme des Anschlusses setzt grundsätzlich vollständige Bezahlung aus diesem Auftrag voraus.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Miltenberg am Main